

Ablauf der Zertifizierungsverfahrens nach Verordnung (EU) 2018/848



Grundinformationen zum Ökolandbau und Zertifizierungspflicht	Alle Unternehmen, die Bio-Erzeugnisse vermarkten wollen - oder als Lageristen oder Abfüller in diesem Prozess involviert sind -, müssen sich dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterziehen, d.h. sie müssen sich von einer in Deutschland zugelassenen Kontrollstelle zertifizieren lassen. Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau legen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher europaweit den Mindeststandard für die Erzeugung, Verarbeitung und Kennzeichnung von Bio-Erzeugnissen fest. Gesetzliche Grundlagen für die Zertifizierungspflicht ist die Verordnung (EU) 2018/848 mit nachgelagerten Rechtsakten. In Deutschland werden über das Ökolandbaugesetz (ÖLG) die Vorgaben der europäischen Verordnung umgesetzt bzw. geregelt und national geltende Besonderheiten erfasst. Die einzelnen Bundesländer überwachen die Tätigkeiten von Kontrollstellen und zertifizierten Unternehmen (föderalistische Überwachung). Zuständig für die Zulassung einer Kontrollstelle und deren Kontrollpersonal ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Parallel dazu muss sich jede Kontrollstelle nach ISO DIN 17065 akkreditieren lassen.
Auswahl der Kontrollstelle / Antragsstellung	Jedes interessierte Unternehmen muss einen Antrag auf Zertifizierung bei einer zugelassenen Kontrollstelle stellen. Über die Wahl der Kontrollstelle können Sie selbst entscheiden, vorausgesetzt die Kontrollstelle ist in Deutschland und für die Bereiche, in denen Ihr Unternehmen tätig ist, zugelassen. Unser Antragsformular können Sie von unserer Web-Seite direkt herunterladen.
Kostenschätzung / QC&I Gebührenordnung	Nach Überprüfung der Angaben auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit wird auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen ein Kostenvoranschlag erstellt. Die zu erwartenden Kosten setzen sich aus drei Bereichen zusammen: • Jahrespauschale - ergibt sich aus dem Aufwand zur Erfüllung von Behördenanforderung wie Meldungen, Erstellung von Statistiken, Aufwendungen für Untersuchung von Proben auf Pflanzenschutzmittel bzw. GVO oder Begleichung von Behördenbescheiden • Zeitaufwand für die Durchführung von Kontrollen, Bewertung und Zertifizierung der Kontrollergebnisse • Fahrt-/Reisekosten Sagt Ihnen das Angebot zu, werden Ihnen Vertragsunterlagen inkl. Anlagen zur Unterzeichnung zugeschickt.

Vertragsabschluss	Die Vertragsunterlagen inkl. AGB und Gebührenordnung können auch direkt von unserer Web-Seite heruntergeladen werden. <i>Anmerkung: Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vertragsunterlagen (im Original) sind der Kontrollstelle per Post zu senden.</i>
Betriebsbeschreibung	Nach Vertragsabschluss erstellen Sie Ihre eigene Betriebsbeschreibung; die entsprechenden Vorlagen senden wir Ihnen nach Vertragsabschluss per E-Mail zu. Voraussetzung für weitere Schritte/Terminvereinbarung ist die (Vorab-)Zusendung der Betriebsbeschreibung inkl. Anlagen zur Prüfung an die Kontrollstelle. <i>Wichtig: die Betriebsbeschreibung muss vor dem Inspektionstermin der Kontrollstelle vorliegen.</i>
Erstkontrolle	Bei der Erstkontrolle erfolgt ein Abgleich zwischen der vorgelegten Betriebsbeschreibung und den vorgefundenen Gegebenheiten. Es wird geprüft, ob die von Ihnen festgelegten Maßnahmen die Zertifizierungsanforderungen erfüllen.
Bewertung	Die Aufzeichnungen der Vor-Ort-Inspektion („Evaluierung“ genannt) werden der Kontrollstelle zur Bewertung vorgelegt. Hier wird entschieden, ob die Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind.
Zertifizierung	Sind die Zertifizierungsanforderungen erfüllt, wird Ihnen das Ergebnis per Zertifizierungsentscheidung mitgeteilt. Sind die Zertifizierungsanforderungen nicht erfüllt, wird Ihnen per Auswertungsschreiben mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen umgesetzt werden müssen. In solchen Fällen kann es sein, dass noch weitere Kontrollen vor Ort durchgeführt werden müssen. Das Zertifikat wird nach Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen und Begleichung der Gebühren veröffentlicht.
Aufrechterhaltung Zertifizierung	Voraussetzung für die Aufrechterhaltung Ihrer Zertifizierung ist: - Eine vollständige/aktuelle Betriebsbeschreibung, die jederzeit für Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde zugänglich ist. - Fortlaufende und zeitnahe Information an die QC&I GmbH über (wichtige) Änderungen. - Mindestens eine Vor-Ort-Kontrolle pro Jahr. <i>Anmerkung 1: nach den gesetzlichen Vorgaben werden auch unangemeldete bzw. zusätzliche Kontrollen (je nach Unternehmensstruktur) durchgeführt.</i> <i>Anmerkung 2: die EU-Öko-Verordnung gilt nicht für Betriebe der Gastronomie/Außer-Haus-Verpflegung; für diese Unternehmen wurde in Deutschland die Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHVV) Ende 2023 eingeführt. Diese nimmt Rücksicht auf die im Gastronomiebereich herrschenden Rahmenbedingungen mit dem Ziel, auch dort den Einsatz von Bio-Lebensmitteln zu fördern.</i>